

Teilnahmebedingungen
Herbstferienprogramm Stadtbergen 2018

1. Die Eltern verpflichten sich bei **Krankheit** des Kindes bzw. Fernbleiben des Kindes vom Ferienprogramm aus anderweitigen Gründen, trotz Anmeldung an diesem Tag, ihr Kind innerhalb der 30 Minuten vor Programmbeginn persönlich oder telefonisch (**unter 0821 - 450 9425**) bei der Ferienprogrammleitung **abzumelden**.
2. Jedes Kind muss sich **persönlich** zu Beginn der Aktion bei seiner Gruppenleitung **anmelden** **sowie** am Ende **abmelden**, unabhängig davon, ob es alleine nach Hause gehen darf oder ob es durch die im Anmeldebogen angegebenen Personen abgeholt wird. Das bedeutet, dass für Kinder, die sich ohne Abmeldung bei der Gruppenleitung vom Ferienprogramm entfernen, keine Verantwortung übernommen wird.
3. Die **Stadt Stadtbergen haftet nicht** für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der teilnehmenden Kinder, die von ihnen zum Ferienprogramm mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen bzw. wertvolle Gegenstände zu Hause zu lassen.
4. Die Eltern verpflichten sich bei der Anmeldung, alle ihnen bekannten **Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten**, etc. ihres Kindes, vollständig anzugeben. Eine Medikation muss zusätzlich bei der Ferienprogrammleitung vor Beginn des Programms schriftlich angegeben werden (ein dafür angefertigtes Formular kann auf der Homepage der Stadt heruntergeladen oder bei der Ferienprogrammleitung angefragt werden). Des Weiteren stimmen die Eltern hiermit zu, dass ihr Kind im Falle eines **Insektenstichs oder Sonnenbrands** mit *Fenistil Gel* erstversorgt werden darf.
5. Wir behalten uns kurzfristige **Änderungen im Programmablauf** (z.B. bei schlechtem Wetter) vor. Ebenfalls kann es vorkommen, dass Aktionen aufgrund von höherer Gewalt abgebrochen werden oder ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Teilnahmegebühren.
6. Wir behalten uns vor, **Teilnehmer** aus laufenden Aktionen **auszuschließen**, wenn diese den reibungslosen Ablauf (z.B. durch unangemessenes Verhalten) der Aktion gefährden.
7. Bei Bedarf steht es den aufsichtspflichtigen Personen frei, ein Kind des Ferienprogramms mit dem **PKW zu befördern** (z.B. bei Verletzung, Schaden des Fahrrads, körperlicher Schwäche, etc.).